

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. Oktober 2012

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

32. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

In welcher Weise und mit welchem Wortlaut beabsichtigt die Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil am 12. September 2012 angeordneten Vorbehalte im Hinblick auf die ziffernmäßige Begrenzung der Höhe der deutschen Zahlungsverpflichtungen und die umfassende Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat in völkerrechtlich verbindlicher Weise sicherzustellen und gleichzeitig klarzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland ohne Beachtung dieser Vorbehalte an den ESM-Vertrag (ESM = Europäischer Stabilitätsmechanismus) in seiner Gesamtheit nicht gebunden sein will?

*Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Steffen Kampeter vom 2. Oktober 2012*

Am 27. September 2012 wurde die folgende Erklärung von autorisierten Vertretern der ESM-Vertragsstaaten angenommen und dann dem Ratssekretariat als Depositär des ESM-Vertrags notifiziert:

„Erklärung

Die Vertreter der Vertragsparteien des am 2. Februar 2012 unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die am 26. September 2012 in Brüssel zusammengetreten sind, vereinbaren folgende Auslegungserklärung:

„Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden „Vertrag“) begrenzt sämtliche Zahlungsverpflichtungen der ESM-Mitglieder aus dem Vertrag in dem Sinne, dass keine Vorschrift des Vertrags so ausgelegt werden kann, dass sie ohne vorherige Zustimmung des Vertreters des Mitglieds und Berücksichtigung der nationalen Verfahren zu einer Zahlungsverpflichtung führt, die den Anteil am genehmigten Stammkapital des jeweiligen ESM-Mitglieds gemäß der Festlegung in Anhang II des Vertrags übersteigt.

Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages stehen der umfassenden Unterrichtung der nationalen Parlamente gemäß den nationalen Vorschriften nicht entgegen.

Die oben genannten Punkte stellen eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der vertragschließenden Staaten dar, durch die Bestimmungen des Vertrags gebunden zu sein.“

Bei Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde am 27. September 2012 wurde zudem die folgende einseitige Erklärung Deutschlands abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland bezieht sich auf die von den Parteien des Vertrages vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus abgegebene und durch Zypern in ihrem Namen mit Verbalnote vom 27. September 2012 dem Ratssekretariat als Verwahrer notifizierte Erklärung, die wie folgt lautet:

Die Vertreter der Vertragsparteien des am 2. Februar 2012 unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die am 27. September 2012 in Brüssel zusammengetreten sind, vereinbarten folgende Auslegungserklärung:

Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden Vertrag) begrenzt sämtliche Zahlungsverpflichtungen der ESM-Mitglieder aus dem Vertrag in dem Sinne, dass keine Vorschrift des Vertrags so ausgelegt werden kann, dass sie ohne vorherige Zustimmung des Vertreters des Mitglieds und Berücksichtigung der nationalen Verfahren zu einer Zahlungsverpflichtung führt, die den Anteil am genehmigten Stammkapital des jeweiligen ESM-Mitglieds gemäß der Festlegung in Anhang II des Vertrags übersteigt.

Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages stehen der umfassenden Unterrichtung der nationalen Parlamente gemäß den nationalen Vorschriften nicht entgegen.

Die oben genannten Punkte stellen eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der vertragschließenden Staaten dar, durch die Bestimmungen des Vertrags gebunden zu sein.

Die Bundesrepublik Deutschland bestätigt und wiederholt hiermit ausdrücklich diese Erklärung, die sie gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien abgegeben hat.“

Damit wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 12. September 2012 umgesetzt. Ergänzend nehme ich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. September 2012 Bezug.

33. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

In welcher Art und Weise beabsichtigt die Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat inhaltlich und formal mit dieser Erklärung zu befassen, und wenn ja, in welchem Zeitraum vor der Ratifikation des ESM-Vertrags?

*Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Steffen Kampeter vom 2. Oktober 2012*

Dem Bundestag und dem Bundesrat wurden Entwürfe der gemeinsamen Auslegungserklärung mit Schreiben vom 18. September 2012 und 20. September 2012 übersandt. In einem erläuternden Schreiben vom 21. September 2012 wurden dem Bundestag sowie dem Bundesrat die mit den ESM-Vertragsstaaten konsentrierte Version der Erklärung und der Entwurf der darauf Bezug nehmenden einseitigen Erklärung Deutschlands zugeleitet und das weitere Verfahren erläutert. Am 26. September 2012 fand im Deutschen Bundestag eine Plenardebatte zu diesem Thema statt.